

7 Außerschulische Jugendbildung sowie Aus- und Fortbildung von Kinder- und Jugendgruppen-leiter*innen (Seminare)

7.1 Unter außerschulischer Jugendbildung ist die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, geschichtliche, naturkundliche und technische Bildung zu verstehen.

7.2 Zur Förderung des Jugendgemeinschaftslebens bedarf es dringend der verstärkten Tätigkeit verantwortungsbewusster und fähiger Jugendgruppenleiter*innen.

7.2.1 Förderungsfähig sind Seminare für Jugendgruppenleiter*innen, die dazu beitragen, Menschen für diese Funktion innerhalb der Jugendgemeinschaften zu gewinnen und ihnen zu helfen, sich für diese Aufgaben vorzubereiten.

7.2.2 Die Seminare sollen die Themen, die im RdErl. d. MS vom 05.03.2010 in der Fassung vom 28.04.2016 unter Ziffer 2.2.2 dargestellt sind, berücksichtigen. Das sind:

- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin oder des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik),
- aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen, Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung sowie
- trägerspezifische Themen.

Der Inhalt des Lehrganges muss von dem Ziel bestimmt sein, den Teilnehmer*innen möglichst viele Fertigkeiten und Kenntnisse für die Gruppenleiter*innen-Funktion zu vermitteln; auch soll der Gesamttablauf eines oder mehrerer Seminare für den gleichen Personenkreis einen inneren Zusammenhang aufweisen.

7.3 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

7.3.1 Die Jugendverbände und Jugendgruppen müssen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Förderung nach Ziffer 1.3.1 erfüllen.

7.3.2 Die Teilnehmer*innen sollten ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover haben und zwischen 13 und 27 Jahre alt sein.

7.3.3 Förderungsfähige Vorhaben mit einer Mindestteilnehmer*innenzahl von zehn Personen sind:

- Abendseminare
- eintägige Seminare mit einer Mindestdauer von sechs Stunden (acht Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)
- mehrtägige Seminare von max. sieben Tagen/sechs Übernachtungen
- Einzelvorträge
- die Beschaffung des für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Lehrmaterials, sofern dieses nicht über den Bedarf für einzelne Veranstaltungen hinausgeht.

7.3.3 Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist darauf zu achten, dass die Vorhaben in Hannover oder in einer, unter Berücksichtigung des Seminarthemas, angemessenen Entfernung zu Hannover durchgeführt werden. Bei den Vorhaben muss es sich um eigene Seminare der Jugendgruppen und -verbände handeln. Vorhaben im Ausland sind nicht förderungsfähig.

7.3.4 Wochenendzusammenkünfte, Fahrten, Freizeiten und Gruppenabende sind nicht förderungsfähig.

7.3.5 Es wird vorausgesetzt, dass die Jugendgruppen und Jugendverbände auf eine Beteiligung in Form von Teilnehmer*innenbeiträgen gemäß Punkt 7.4.5 achten und vor der Beantragung städtischer Zuwendungen zunächst Bundes- oder Landesmittel beantragt werden.

7.4 **Höhe der städtischen Zuwendung**

7.4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.

7.4.2 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

7.4.3 Die Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für hannoversche Teilnehmer*innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung von bis zu einem Sechstel der Gesamtteilnehmer*innenzahl. Bei Bruchteilen wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.

7.4.4 Für Teilnehmer*innen mit Wohnsitz in der Region Hannover erfolgt eine Förderung bis zu einem Fünftel der Anzahl der hannoverschen förderberechtigten Teilnehmer*innen. Bei Bruchteilen wird entsprechend kaufmännisch auf- oder abgerundet.

7.4.5 Die Landeshauptstadt Hannover setzt voraus, dass die Jugendverbände und Jugendgruppen bei der Berechnung der Zuwendung als Einnahme eine Eigenbeteiligung je Teilnehmer*in einsetzen. Diese beträgt mindestens:

- 3 € je Tag/Teilnehmer*in bei Seminaren ohne Übernachtung
- 6 € je Übernachtung/Teilnehmer*in bei Seminaren mit Übernachtung
- 3 € je Unterrichtseinheit bei Abendseminaren

7.4.6 Nach Prüfung des Gesamtplanes der beantragten Zuwendungen erfolgen vierteljährliche Abschlagzahlungen jeweils zur Mitte des Quartals.

7.4.7 Die Höhe der Zuwendung für außerschulische Jugendbildung und für die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter*innen beträgt für:

- Seminare mit Übernachtung bis max. sieben Tage/sechs Übernachtungen pro Übernachtung je Teilnehmer*innen bis zu 20,50 €
- Seminare ohne Übernachtung (sechs Stunden/acht Übungseinheiten á 45 Min.) pro Tag je Teilnehmer*innen bis zu 6,00 €
- Abendseminare je Unterrichtseinheit bis zur Höhe des Referent*innensatzes der VHS von 18,00 € (á 45 Minuten)

7.5 Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweise sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Seminars beim Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder - und Jugendarbeit, vorzulegen. Beizufügen sind

- eine Kostenaufstellung einschließlich aller Einnahmen durch Eigen- und Drittmittel,
- die Originalbelege,
- die vollständige Teilnehmer*innenliste mit Name, Alter, Anschrift und Anwesenheitstage der Teilnehmer*innen
- einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmer*innen über die Teilnahme an dem Vorhaben durch persönliche Unterschrift
- sowie ein sachlicher Bericht oder ein Programm, aus dem methodische und didaktische Ziele erkennbar sind.